

Walter Gropp/Bahri Öztürk/Adem Sözüer/
Liane Wörner (Hrsg.)

Die Entwicklung von Rechtssystemen in ihrer gesellschaftlichen Verankerung

Forschungsband zum
deutschen und türkischen Strafrecht und Strafprozessrecht
Alexander von Humboldt Stiftung Institutspartnerschaft (2009-2013)



Nomos

Inhalt

Geleitwort der Herausgeber	5
Grußwort des Hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier für das internationale Kolloquium zum deutschen und türkischen Strafrecht und Strafprozessrecht	7
Eröffnungsvortrag: Die Bedeutung der deutschen Sprache für die Rechtswissenschaft und für die internationale Zusammenarbeit <i>Jutta Limbach</i>	15

Teil 1: Entwicklungen im Bereich des Strafverfahrens

Forschungsprojekt: Justizgrundrechte im Strafverfahren

Der säkulare Verfassungsstaat <i>Helmut Goerlich</i>	27
Die Implementierung und Beschränkung von Justizgrundrechten im Strafverfahrensrecht <i>Esra Alan-Akcan / Katharina Levermann</i>	54
Fallstudien – Justizgrundrechte in der Rechtsprechung in Deutschland und in der Türkei <i>Can Çelik / Patrick Krug / Ülkü Sezgi Sözen</i> (für den Beitragsteil von <i>Can Çelik</i> aus dem Türkischen von <i>Özdem Özaydın</i>)	81
Die Haltung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Sitzordnung im Gerichtssaal <i>Durmuş Tezcan</i> (aus dem Türkischen von <i>Özdem Özaydın</i>)	101

Forschungsprojekt: Fernwirkung von Beweisverboten

Das fernwirkende Beweisverbot im türkischen und im deutschen Strafverfahrensrecht – Zu den Auswirkungen der fruit of the poisonous tree Doktrin im kontinentaleuropäisch geprägten Strafverfahren	109
<i>Bahri Öztürk / Liane Wörner</i>	

Grenzüberschreitende Beweisverbote	153
<i>Krisztina Karsai</i>	

Forschungsprojekt: Probleme des Rechtsmittelrechts

Probleme des deutschen Rechtsmittelverfahrens	165
<i>Dieter Anders</i>	

Fallstudien – Die Rechtsmittel im deutschen und im türkischen Strafverfahren	171
<i>Rahime Erbaş / Sarah Lehmann / Beril Taşkın / Muharrem Tütüncü</i>	

**Teil 2: Fragestellungen zum Besonderen Teil des
Strafgesetzbuchs**

**Forschungsprojekt: Der Begriff der Waffe – Ein Beispiel zur
Begriffsbestimmung im Strafrecht**

Der Waffenbegriff im türkischen und deutschen Strafrecht	193
<i>Selman Dursun / Sebastian Hoffmanns</i>	

Die Waffe als Tatmittel – rechtsvergleichende Beobachtungen zum Waffenbegriff aus ungarischer Sicht	225
<i>Zsolt Szomora</i>	

Forschungsprojekt: Meinungsfreiheitsdelikte

Die strafrechtlichen Grenzen der Meinungsäußerungsfreiheit im deutschen und türkischen Recht 239

Volker Bützler / Aykut Ersan

Fallstudien – Meinungsfreiheitsdelikte in der deutschen und türkischen Rechtsprechung 284

Demet Ceylan / Duygu Seymen / Osman Taşdemir

Zur Meinungsäußerungsfreiheit und ihren strafrechtlichen Beschränkungen in Deutschland und in der Türkei – Kommentierende Anmerkungen 302

Silvia Tellenbach

Teil 3: Entwicklungen im Bereich der Allgemeinen Lehren des Strafrechts

Forschungsprojekt: Vorsatz und Fahrlässigkeit

Der Begriff der Fahrlässigkeit im deutschen und türkischen Strafrecht 325

Walter Groppe

Der Begriff der Fahrlässigkeit in der Türkei vor dem Hintergrund der Neuregelungen von Vorsatz und Fahrlässigkeit in den Art. 21, 22 tStGB (2005) 340

Yasemin Saygılar Kırt

(aus dem Türkischen von *Özdem Özeydin*)

Fallstudien – Vorsatz und Fahrlässigkeit in der deutschen und türkischen Rechtsprechung 348

Efser Erden / Martin Seiferth

(für den Beitragsteil von *Efser Erden* aus dem Türkischen von *Özdem Özeydin*)

Forschungsprojekt: Versuch und Rücktritt

Der unbeendete Versuch – eine systematische Verortung – Zugleich ein Beitrag zur Abgrenzung der Versuchsformen – 363
Adem Sözüer / Liane Wörner

Probleme des Rücktritts vom Versuch 392
Friedrich-Christian Schroeder

Fallstudien – Versuch und Rücktritt bei *dolus eventualis* in der deutschen und türkischen Rechtsprechung 398
Ömer Metehan Aynural / Anna-Lena Schellenberg / Mehmet Fatih Yıldırım

Forschungsprojekt: Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe

Die Unterscheidung von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen im deutschen und türkischen Strafrecht 415
Serdar Talas / Florian Wania

Straffreistellungsgründe: aus der Sicht des Bürgers als Normadressat 440
Albin Eser

Forschungsprojekt: Einwilligung

Die Einwilligung im türkischen Strafgesetzbuch 459
Özge Sirma
 (aus dem Türkischen von *Özdem Özeydin*)

Fallstudien – Die rechtfertigende Einwilligung in der deutschen und türkischen Rechtsprechung 465
Larissa Hartmann / Özdem Özeydin / Ceren Yıldız

Rechtsvergleichende Überlegungen zur rechtfertigenden Einwilligung im deutschen und türkischen Strafrecht 488
Walter Gropp

Einwilligung im ungarischen Strafrecht <i>Ferenc Nagy</i>	501
--	-----

Forschungsprojekt: Actio libera in causa

Die »actio libera in causa« als Herausforderung für das deutsche und türkische Strafrechtssystem <i>Serdar Talas / Florian Wania</i>	515
---	-----

Fallstudien – Die actio libera in causa in der deutschen und türkischen Rechtsprechung <i>Fatma Ari / Selim Emre Ercan / Fahriye Pelin Tokcan</i>	547
--	-----

Teil 4: Rechtsvergleichende Beobachtungen

Zu Verankerungsmechanismen im Recht anhand des deutschen und des türkischen Strafrechts und Strafprozessrechts <i>Liane Wörner</i>	567
---	-----

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	605
--	-----

Forschungsprojekt:
**Der Begriff der Waffe – Ein Beispiel zur Begriffsbestimmung
im Strafrecht**

Der Waffenbegriff im deutschen und türkischen Strafrecht

Selman Dursun / Sebastian Hoffmanns

A. Einleitung

»Um die Sache in Ordnung zu bringen, bewaffnet [der Pfarrer] sich mit einem Besenstiel und versetzt [seiner Haushälterin] damit einen [...] wuchtigen Schlag [...]«¹ Mit großer Selbstverständlichkeit wird in dem zentralfranzösischen Volksmärchen um den listigen Bauern Bocévaine angenommen, dass der Pfarrer sich mit einem Besenstiel *bewaffnen* kann, es sich bei einem solchen Objekt mithin um eine »Waffe« handelt.

Der juristische Laie würde dieser Betrachtungsweise sicherlich ohne einen kritischen Gedanken zustimmen. Die Frage nach der Waffe im umgangssprachlichen Sinne ist daher einfach zu beantworten. In der Strafrechtswissenschaft dürfen wir die Waffeneigenschaft eines Besenstiels jedoch nicht mit solcher Selbstverständlichkeit annehmen. Die Frage, ob es sich um eine Waffe im strafrechtlichen Sinne handelt, lässt sich leider nicht mit einem einfachen »Ja« oder »Nein« beantworten. Denn wie so oft in der Juristerei lautet die richtige Antwort: »Es kommt darauf an.« – nämlich darauf, ob sich der Gegenstand unter den Waffenbegriff subsumieren lässt, der in einem Strafgesetzbuch niedergelegt ist. Dieser kann sich bereits in seiner Grundkonzeption stark unterscheiden. So werden hier eine im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches verankerte Legaldefinition (Türkei) und die Verwendung verschiedener Einzelbegriffe in den Tatbeständen des besonderen Teils (Deutschland) gegenübergestellt. Welches dieser Regelungsmodelle ist das bessere? Gibt es überhaupt »das bessere« Modell? Der Klärung dieser und weiterer Fragen im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Waffenbegriff widmet sich der folgende rechtsvergleichende Beitrag.

Weil das türkische Strafgesetzbuch den Begriff der *Waffe* als Grundbegriff begreift und darunter verschiedene Waffen-/Werkzeugarten zusammenfasst, beginnt der Beitrag mit Ausführungen zum türkischen Strafrecht (B.). Dem steht das deutsche Strafrecht gegenüber, das in den Tatbeständen

1 Bocévaine (Volksmärchen aus Zentralfrankreich), in: *Tegethoff*, Französische Volksmärchen Bd. 2 (abrufbar unter <http://www.zeno.org/nid/20007843771> – zuletzt aufgerufen am 6.6.2013), S. 96 (99).

des besonderen Teils die Begriffe »Schusswaffe«, »Waffe«, »gefährliches Werkzeug«, und »sonstiges Werkzeug oder Mittel« verwendet. Rechtsprechung und Literatur in Deutschland setzen sich mit der Bedeutung dieser Begriffe immer wieder auseinander, da ihre Auslegung – als allgemein verbindlich oder auf einen konkreten Tatbestand bezogen – zu Unklarheiten und sich anschließenden Anwendungsproblemen führt (C.). Rechtsvergleichend lässt sich beobachten, dass gerade auch im Fall der strafrechtlichen Bestimmung des Waffen- und Werkzeugbegriffs, ob als Grundbegriff (tStGB) oder als jeweiliger Regelungsgegenstand des Besonderen Teils (dStGB), letztlich doch die Eignung des eingesetzten Tatmittels zur Rechtsgutsverletzung im konkreten Fall in den Vordergrund rückt (D.).

B. Der Waffenbegriff im türkischen Strafrecht

I. Allgemeine Bestimmungen

Im Allgemeinen bergen Waffen eine potentielle Gefahr für das gesellschaftliche Leben, aus diesem Grund sollen sie der staatlichen Kontrolle unterliegen. Als Teil dieser Kontrolle werden je nach ihrer Gefährlichkeit nur Produktion, Handel, Transport und Besitz einiger Waffen als Straftat oder Ordnungswidrigkeit sanktioniert. In solchen Fällen ist die Waffe das *Tatobjekt* der Straftat oder der Ordnungswidrigkeit.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Waffe als *Tatmittel* verwendet wird, um bestimmte Rechtsgüter zu verletzen. In diesem Fall verschärfen die Gefährlichkeit der Waffe und/oder die Vorteile des Täters durch die Tatbegehung mit einer Waffe den Unrechtsgehalt der Tat. Diese Wirkung kann entweder bei der *Strafzumessung* berücksichtigt werden oder es handelt sich um ein Tatbestandsmerkmal, das als *Grundelement* oder als (*strafschärfendes*) *qualifizierendes Element* für die Verwirklichung eines Tatbestandes erforderlich ist.

Der Waffenbegriff ist nicht nur als Tatbestandselement, sondern auch im Rahmen der Rechtswidrigkeit als *gesetzliche Autorität der Sicherheitskräfte zum Gebrauch einer Waffe* von Bedeutung. Die Tat wird rechtswidrig, wenn die Befugnis zum Gebrauch der Waffe überschritten wird. Dann kann es zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Waffenverwenders kommen. Die Frage des Begriffs der *Waffe* im türkischen Strafrecht betrifft das aber nicht direkt. So bezieht sich die vorliegende Untersuchung hauptsächlich auf den Waffenbegriff als Tatbestandselements.

II. Die Definition des Waffenbegriffs

Im Hinblick auf die Grundsätze der Legalität und der Bestimmtheit ist die Bedeutung des Waffenbegriffs als objektives Tatbestandselement sehr wichtig. Nach dem *Wörterbuch des Instituts für türkische Sprache* ist eine Waffe »ein Werkzeug, das mit der Absicht der Verteidigung oder des Angriffs eingesetzt wird.«² Jedoch wurde die lexikalische Definition für das türkische Strafrecht als nicht ausreichend empfunden und mit *Artikel 6* des im Jahr 2005 in Kraft getretenen tStGB als *Legaldefinition* des Waffenbegriffs in das tStGB eingefügt.

Art. 6 Abs. 1f tStGB listet dabei alle Gegenstände auf, die Waffen im Sinne der Strafgesetze sind. Die Liste lässt sich in drei Gruppen einteilen. Der so verstandene Waffenbegriff erfasst sowohl *Schusswaffen* als auch jede Art von *schneidenden, durchbohrenden oder quetschenden Werkzeugen*, die zum Gebrauch bei Angriff und Verteidigung hergestellt werden (kurz: *Waffen im technischen Sinne* oder *de jure Waffen*), als auch *sonstige Gegenstände, die faktisch/de facto zum Gebrauch bei Angriff oder Verteidigung geeignet* sind, auch wenn sie nicht zu diesem Zweck hergestellt worden sind (kurz: *Waffen im nicht-technischen Sinne* oder *de facto Waffen*). Außerdem erfasst die Definition *Sprengstoffe* und reizende, ätzende, verletzende, erstickende, vergiftende oder chronische Krankheiten verursachende *nukleare, radioaktive, chemische und biologische Substanzen* (kurz: *Waffen ähnliche, bzw. Waffen gleichgestellte Substanzen*). Mit dem 2005 in Kraft getretenen Strafgesetzbuch sind erstmals insbesondere *de facto Waffen* in den Waffenbegriff einbezogen worden. Mit dem vom neuen türkischen Strafgesetzbuch entworfenen Konzept können somit letztlich alle Gegenstände

2 Güncel Türkçe Sözlük, <http://www.tdk.gov.tr> (Zuletzt aufgerufen am 6.6.2013). Siehe für die anderen lexikalischen Definitionen der Waffe *Göçer*, *Adalet Dergisi*, Ocak 2004, S. 119 (119).

in Abhängigkeit von ihrem faktischen Gebrauch in der einschlägigen Straftat als *Waffe* angesehen werden.³

Im Vergleich zeigt der Blick in das *aufgehobene tStGB von 1926*, dass dort keine generelle Definition des Waffenbegriffs vorgesehen war. Jedoch wurde in Art. 189 des aufgehobenen tStGB geregelt, was unter einer *Waffe als strafscharfender Grund* verstanden werden sollte. Außer den noch nicht einbezogenen *de facto Waffen* bildete dieser Artikel auch die Grundlage für die Einführung von Art. 6 im aktuellen Strafgesetzbuch.⁴ Weiterhin unterschied das aufgehobene tStGB 1926 in *verbotene* und *nicht verbotene Waffen* (zB. Art. 36, Abs. 4, Art. 264 a.F., Art. 549). Die *verbotenen Waffen* wurden zunächst in Art. 265 beschrieben. Die Vorschrift wurde jedoch stillschweigend und weitgehend durch die derzeit noch gültigen Gesetze von 1953 über Schusswaffen, Messer und andere Werkzeuge (kurz: Waffengesetz) aufgehoben. Viele Waffen, die früher nicht verboten waren, wurden von diesem Gesetz verboten. Nur feuerlose Jagd- und Sportwaffen, Haushalts- und Berufsgeräte sind von den Regelungen im Waffengesetz ausgeschlossen.⁵

Gemäß Art. 264 tStGB a.F. waren die Produktion, der Handel mit, der Transport und der Besitz von verbotenen Waffen eine Straftat (*Verbrechen*). Dagegen war das Beisichführen von grundsätzlich *nicht verbotenen Waffen* in Städten und Ortschaften ohne eine entsprechende Erlaubnis eine *Übertretung* (Art. 549 tStGB a.F.). Indem das aktuelle türkische Strafrecht das Beisichführen an sich erlaubter Waffen bis heute als Ordnungswidrigkeit (Art. 43 tOWIG) erkennt, kann man sagen, dass sich die Unterscheidung in

3 Özbek, *Yeni Türk Ceza Kanununun Anlamı*, Ankara, 2005, Band 1, S. 180; Özbek, *Yeni Türk Ceza Kanununun Anlamı*, Ankara, 2008, Band 2, S. 401; Tezcan/Erdem/Önok, *Teorik ve Pratik Ceza Özel Hukuku*, 9. Aufl. (2013), S. 210-211; Centel/Zafer/Çakmut, *Kişilere Karşı İşlenen Suçlar*, İstanbul, 2007, Band 1, S. 143; Özbek/Kanbur/Doğan/Bacaksız/Tepe, *Türk Ceza Hukuku Özel Hükümler*, 3. Aufl. (2012), S. 210; Yaşar/Gökcan/Artuç, *Yorumlu-Uygulamalı Türk Ceza Kanunu* Ankara, 2010, Band I, S. 112, 114. Siehe auch Yargıtay CGK (*Generalrat für Strafsachen am Kassationsgerichtshof*), 12.2.2008, 2008/3-25, 2008/22, in: Yaşar/Gökcan/Artuç, Band I, S. 115, 129-132; Aydın, *Terazi Aylık Hukuk Dergisi*, Şubat 2007, S. 50 (57).

4 Für eine umfassende und mit dem deutschen Recht vergleichende Bewertung des Waffenbegriffs nach dem aufgehobenen tStGB, siehe Erdem, *Gazi Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, Haziran-Aralık 2003, S. 181 ff.

5 Siehe Göçer, (Fn. 2), S. 119 (132); Yargıtay CGK, 14.4.1980, 1980/8-101, 1980/160; Yargıtay İBGK, 17.4.1972, 1969/5, 1972/7.

verbotene Waffen (jetzt im tWaffG) und nicht verbotene Waffen (tOWIG) bis in das gegenwärtige Strafrecht fortsetzt.

Bis heute bestimmen damit auch weitere Vorschriften neben dem tStGB n.F. den Waffenbegriff. Insbesondere reguliert das *Waffengesetz von 1953* den Umgang mit allen Feuerwaffen und deren Munition sowie mit Messern und anderen Werkzeugen, die besonders für den Einsatz bei Angriff und Verteidigung hergestellt wurden. Die Begriffe *Waffe* und *Schusswaffe* werden in einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes definiert. Weitere Regelungen enthalten das *Gesetz von 1955 über Schießpulver und Explosivstoffe*, das *Gesetz von 1981 über Jagd- und Sportwaffen* und das *Gesetz von 2008 über Schreckschusspistolen*. Ziel jener Gesetze und Rechtsvorschriften ist die Kontrolle von Waffen als gefährlichen Werkzeugen. Die dortigen Definitionen sind damit zweckgebunden. Man kann aber sicher sagen, dass es diesen Vorschriften insgesamt um »Waffen im technischen Sinne« – sog. *de jure* Waffen – geht. Deren Definition durch jene Sondervorschriften lässt sich damit für die Auslegung der Definition der Waffe im Strafgesetzbuch nutzen. Art. 6 tStGB n.F. listet so Schusswaffen und Sprengstoffe zwar auf, definiert sie aber nicht.

III. Der Waffenbegriff im Deliktsaufbau

Im Deliktsaufbau erscheinen Waffen entweder als Tatobjekte oder meistens (besonders im tStGB) als Tatmittel. Sie können Grundelement oder (strafschärfendes) qualifizierendes Element der Straftat sein.⁶

1. Türkisches Strafgesetzbuch – Allgemeiner Teil

Obwohl es eine Legaldefinition/Auflistung des Waffenbegriffs im tStGB gibt, ist eine zusätzliche Tauglichkeitsprüfung der Waffe hinsichtlich der Tathandlung erforderlich. Besonders für die *de facto* Waffen ist diese grundlegend. Eine Waffe kann als Tatmittel für eine bestimmte Straftat tauglich, für eine andere Straftat völlig ungeeignet sein. Ein einzelner Stein, eine ein-

⁶ Waffe als strafbegründendes Merkmal: Art. 170 Abs. 1-c, 214 Abs. 2, 297 Abs. 1, 303 Abs. 1, 313, 314, 315, 320. Waffe als strafschärfendes Merkmal: Art. 82 Abs. 1-c, 86 Abs. 3-e, 102 Abs. 3 lit d, 106 Abs. lit a, 109 Abs. 3-a, 119 Abs. 1-a, 149 Abs. 1-a, 152 Abs. 2-a, c, 213 Abs. 2, 220 Abs. 3, 265 Abs. 4, 292 Abs. 3.

zelne Schreckschusspistole oder eine einzelne Schusswaffe sind für die Straftat der Gründung einer bewaffneten Organisation, um Straftaten gegen die Staatssicherheit oder die verfassungsmäßige Ordnung zu begehen (Art. 314 tStGB), ungeeignet. Zweifellos sind sie aber geeignete Tatmittel zur Begehung einer Körperverletzung.⁷

Im tStGB wird für die Waffe als Tatmittel im Deliktsaufbau größtenteils der Wortlaut »Begehung mit Waffe« verwendet. Der Begriff der »Begehung mit Waffe« wird im Zusammenhang mit der jeweiligen Tathandlung bestimmt. So gilt es zu fragen, ob bereits das *Beisichführen der Waffe* ausreichend ist, ob ein *Zielen mit* oder darüber hinaus der *tatsächliche Gebrauch der Waffe* erforderlich ist. Während im Rahmen der Körperverletzung zu meist der tatsächliche Gebrauch der Waffe notwendig ist, kann bei Straftaten gegen die Freiheit, wie etwa Drohung oder Freiheitsberaubung, das Vorzeigen der Waffe effizientes und ausreichendes Mittel zum Erschrecken einer Person sein.⁸ Im türkischen Strafrecht können deshalb *Scheinwaffen* und dabei besonders *Spielzeugpistolen* geeignete *de facto* Waffen sein, wenn sie sich *zum Gebrauch bei Angriff oder Verteidigung* (Art. 6 Abs. 1f Nr. 4 tStGB) tatsächlich (*de facto*) *eignen*, um das strafrechtlich geschützte Rechtsgut als Objekt (etwa die persönliche Freiheit im Zusammenhang mit einem Drohungsdelikt) zu verletzen. So ist anerkannt, dass man mittels einer Spielzeugpistole die objektiv erschreckende Wirkung der Waffe auf trügerische Weise (*de facto*) vorspiegeln kann.⁹ Der türkische Kassationsgerichtshof (*Yargıtay*) hat in vielen Fällen bestätigt, dass die Drohung mit einer Spielzeugpistole ein qualifiziertes Drohungsdelikt (Drohung mit Waffe) darstellt.¹⁰

7 Özgenç, Türk Ceza Kanunu Gazi Şerhi, 3. Aufl. (2006), S. 107; Yaşar/Gökcan/Artuç (Fn. 3), S. 114; Tezcan/Erdem/Önok, (Fn. 3), S. 207-209; Yargıtay CGK, 12.2.2008, 2008/3-25, 2008/22.

8 Artuk/Gökçen/Yenidünya, Ceza Hukuku Özel Hükümler, 11. Aufl. (2011), S. 238, 267; Tezcan/Erdem/Önok, (Fn. 3), S. 377-378; Centel/Zafer/Çakmut, (Fn. 3), S. 143; Özbek/Kanbur/Doğan/Bacaksız/Tepe, (Fn. 3), S. 369, 390; Yaşar/Gökcan/Artuç, (Fn. 3), Band 3, S. 3503, 3624.

9 Siehe Artuk/Gökçen/Yenidünya, (Fn. 8), S. 239; Tezcan/Erdem/Önok, (Fn. 3), S. 378; Özbek/Kanbur/Doğan/Bacaksız/Tepe, (Fn. 3), S. 369; Aydın, (Fn. 3), S. 57-58.

10 Siehe etwa Yargıtay 4. CD, 30.5.2006, 2005/847, 2006/11567; 4. CD, 28.5.2001, 2001/5318, 2001/6054.

2. Türkisches Strafgesetzbuch – Besonderer Teil

Darüber hinaus erfasst das tStGB n.F. in einigen Straftatbeständen *bestimmte Arten von Waffen als Tatbestandsmerkmale*: die vorsätzliche Tötung durch den Einsatz von *Bomben, Atom-, biologischen oder chemischen Waffen* (Art. 82 Abs. 1c tStGB), die Sachbeschädigung durch die Verwendung von *ätzenden oder explosiven Stoffen* oder durch das Aussetzen gegenüber *Strahlungen* oder die Verwendung von *ABC-Waffen* (Art. 152 Abs. 2a und c tStGB).

In diesem Kontext ist insbesondere auf die Diskussion der türkischen Strafrechtswissenschaft zum Begriff und zur Strafrechtsrelevanz der *Schreckschusspistole* im Zusammenhang mit dem Wortlaut des Art. 170 tStGB (vorsätzliche Gefährdung der Allgemeinheit) einzugehen. Art. 170 tStGB besagt: »Wer in einer Weise, die... Personen in Angst, Schrecken oder Panik versetzen kann,...eine Waffe abfeuert...«. Der Yargıtay entschied insoweit auf Grundlage des Wortlauts der Vorschrift »eine *Waffe abfeuern*«, dass man eine Schreckschusspistole nicht abfeuern kann, da bei dieser Waffenform kein Projektil austritt. Laut dem Obersten Gerichtshof sind Schreckschusspistolen damit nicht geeignet, abgefeuert zu werden. Waffen iSd Art. 170 tStGB sind nach Ansicht der obersten türkischen Richter damit nur Schusswaffen.¹¹ Diese Entscheidung wird in der Lehre und auch in der Praxis stark kritisiert, da es sehr wohl möglich ist, mittels Schreckschusspistolen Angst, Schrecken und Panik mit zu verbreiten.¹²

C. Der Waffenbegriff im deutschen Strafrecht

Im dStGB wird begrifflich zwischen *Schusswaffen, Waffen* und *gefährlichen* sowie *sonstigen Werkzeugen oder Mitteln* unterschieden. Diese Gegenstände sind im dStGB entweder *Tatobjekte* (etwa das Stehlen einer Waf-

11 Yargıtay CGK, 20.9.2011, 2011/3-82, 2011/182; 8. CD, 9.2.2011, 2011/1392, 2011/941; 8. CD, 21.6.2007, 2006/4988, 2007/4868.

12 Özgenç, (Fn. 7), S. 892; Aydın, (Fn. 3), S. 58-59; Polat, Türkiye Adalet Akademisi Dergisi, Nisan 2010, S. 141 (144-145);

fe¹³) oder *Tatmittel* (etwa der schwere Raub unter Verwendung einer Waffe¹⁴). Bis auf wenige Ausnahmen¹⁵ handelt es sich um Vorschriften, die sich strafscharfend auswirken, um Qualifikationstatbestände.

Dass der deutsche Gesetzgeber bereits den unerlaubten Besitz von Waffen als gefährlich einstuft, wird nicht nur durch die Straftatbestände des dWaffG¹⁶ deutlich. § 127 dStGB stellt die unbefugte *Bildung bewaffneter Gruppen* unter Strafe. Für eine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift kommt es nicht darauf an, dass die Gruppe geplant hat, Straftaten zu begehen. Zur Erfüllung des Merkmals »unbefugt« genügt es vielmehr, dass irgendein gesetzeswidriger Zweck verfolgt wird.¹⁷

13 § 243 Abs. 1 Nr. 7 dStGB: Die Strafschärfung tritt nur dann ein, wenn eine Waffe, für deren Erwerb eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz erforderlich ist, oder eine Kriegswaffe gestohlen wird. Die Vorschrift dient dazu, den besonderen Unrechtsgehalt bei der Wegnahme sehr gefährlicher Gegenstände zu erfassen, vgl. BT-Drs. 11/2834 S. 10.

14 § 250 Abs. 2 Nr. 1.

15 Ausnahmen sind die Jagdwilderei (§ 292 dStGB) sowie die Bildung bewaffneter Gruppen (§ 127 dStGB), die bereits für die Verwirklichung des Grundtatbestands eine Handlung mit einer Waffe oder einem gefährlichen Werkzeug voraussetzen.

16 Die Straftatbestände zu unerlaubtem Besitz und Umgang mit Waffen finden sich in §§ 51 bis 52a dWaffG.

17 Vgl. *Lenckner/Sternberg-Lieben* in: Schönke/Schröder Strafgesetzbuch Kommentar, 28. Aufl. (2010), § 127 Rn. 3; Streitig ist, ob es sich bei dem Merkmal der Unbefugtheit um ein allgemeines Deliktsmerkmal der Rechtswidrigkeit (so etwa *Schäfer* in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. (2012), Band 3, § 127 Rn. 38; *Kühl* in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch Kommentar, 27. Aufl. (2011), § 127 Rn. 5) um ein Tatbestandsmerkmal handelt. Für die Behandlung als Tatbestandsmerkmal spricht insbesondere, dass ansonsten auch zB. das Zusammenstellen bewaffneter Polizeikommandos (vgl. *Lenckner/Sternberg-Lieben* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 127 Rn. 3) oder die Gründung eines Sportschützenvereins den Tatbestand der Bildung einer bewaffneten Gruppe erfüllen würde.

I. Waffen und gefährliche Werkzeuge

1. Definitionssuche

Die Funktion einer Waffe erscheint zunächst simpel: Sie dient zu Angriffs- und/oder zu Verteidigungszwecken.¹⁸ Trotz dieser vermeintlich einfachen Begriffserklärung enthält das deutsche StGB keine Legaldefinition der Waffe. Eine solche Definition findet man jedoch in § 1 Abs. 2 Nr. 2a des deutschen Waffengesetzes (dWaffG). Demnach sind Waffen »tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen«. Der Legaldefinition im dWaffG liegt demnach ein technischer Waffenbegriff zugrunde.¹⁹

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 dWaffG handelt es sich außerdem bei Schusswaffen und ihnen gleichgestellten Gegenständen um Waffen. Eine Legaldefinition dieser Gegenstände enthält das dWaffG nicht. Ferner soll es sich gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2b dWaffG bei tragbaren Gegenständen, die zwar nicht dazu bestimmt sind, jedoch aufgrund ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, um Waffen handeln, vorausgesetzt, sie werden ausdrücklich in der abschließenden Auflistung in Anlage 2 Abschnitt 1 dWaffG genannt. Der eingangs erwähnte »Besenstiel«²⁰ ist in dieser Liste nicht aufgeführt.

Ohnehin verfolgt das dWaffG einen anderen Regelungszweck als das dStGB. Sein Zweck ist es, den privaten *Erwerb und Besitz* von Waffen und Munition sowie den hauptsächlichen Gebrauch davon – *das Führen und Schießen durch Privatpersonen zu privaten Zwecken* – vor allem zur Jagd, zum Schießsport, zum Sammeln von Waffen oder Munition sowie zum Selbstschutz – zu regeln. Zweck ist jedoch nicht festzulegen, wann eine Person sich nach dem Strafgesetzbuch im Zusammenhang mit Waffen strafbar gemacht hat. Die Begriffsbestimmungen des dWaffG können daher nicht direkt zur Bestimmung des Waffenbegriffs im dStGB herangezogen wer-

18 Siehe etwa <http://www.dwds.de/?qu=waffe&view=1> (Zuletzt aufgerufen am 6.6.2013); <http://www.duden.de/rechtschreibung/Waffe> (Zuletzt aufgerufen am 6.6.2013).

19 Vgl. *Heinrich, B.* in: Münchener Kommentar zum StGB, 1. Aufl. (2007), Band 5, WaffG § 1 Rn. 97.

20 Siehe oben unter A.

den.²¹ Die Auflistung im dWaffG ist lediglich ein Indiz für die strafrechtliche Waffeneigenschaft eines Gegenstandes.²²

Das dStGB selbst differenziert ausdrücklich nur zwischen *Waffen* und *Schusswaffen*. Darüber hinaus wird noch, wenn auch nicht ausdrücklich durch den Wortlaut im Gesetz, zwischen *Waffen im technischen* und *Waffen im nicht-technischen Sinne* unterschieden. Bei einer Waffe im technischen Sinne handelt es sich um einen Gegenstand, der bestimmungsgemäß als Angriffs- oder Verteidigungsmittel anzusehen ist.²³ Eine Waffe im nicht-technischen Sinne wird hingegen als Gegenstand, der dazu geeignet ist, einen Menschen nicht unerheblich zu verletzen, beschrieben.²⁴ Schusswaffen werden zu Angriffs- und Verteidigungszwecken hergestellt, es handelt sich somit um einen Spezialfall der *Waffe im technischen Sinne*.²⁵ Sie sind Instrumente, mit denen aus einem Lauf mechanisch wirkende Geschosse gegen den Körper eines Anderen abgefeuert werden können, mag dies mit Hilfe von Explosivstoffen oder zB. durch Luftdruck geschehen.²⁶ Fraglich ist mit-hin im deutschen Strafrecht insbesondere die Abgrenzung der einzelnen Begriffe untereinander.

2. Abgrenzungsversuche

Beispielfall 127: Der Angeklagte betrat mit einer mit Schreckschussmunition geladenen Schreckschusspistole eine Bankfiliale. Er lud die Pistole durch. Daraufhin forderte er von den beiden anwesenden Bankmitarbeiterinnen mit den Worten »Geld her, das ist ein Überfall, sofort Geld her, sonst schieße ich!« die Herausgabe von Bargeld, welches er auch erhielt.

Da aus der Schreckschusspistole kein Projektil austritt, handelt es sich nach deutschem Recht jedenfalls nicht um eine Schusswaffe. Nach höchst-

21 Vgl. *Eser/Bosch* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 244 Rn. 3.

22 So BGHSt 48, 197 (203); *Kindhäuser* in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafrechtbuch Kommentar, 4. Aufl. (2013), § 244 Rn. 5 m.w.N.

23 *Eser/Bosch* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 244 Rn. 3.

24 Vgl. *Küper*, »Waffen« und »Werkzeuge« im reformierten Teil des StGB, in: Ebert/Roxin/Rieß/Wahle (Hrsg.), Festschrift für Hanack zum 70. Geburtstag, 1999, S. 569 (578), dahingehend auch *von Bubnhoff* in: Strafrechtbuch, Leipziger Kommentar, Band 4, 11. Aufl. (2005), § 113 Rn. 53.

25 Vgl. auch m.w.N. *Kindhäuser* in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 22) § 244 Rn. 4; *Eser/Bosch* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 244 Rn. 3a.

26 vgl. BGH MDR 74, 547, *Ruß* in: Strafrechtbuch, Leipziger Kommentar, Band 8, 11. Aufl. (2005), § 244 Rn. 3., *Eser/Bosch* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 244 Rn. 3a.

27 Sachverhalt vereinfacht nach BGHSt 48, 197.

richterlicher Rechtsprechung unterfällt die geladene Schreckschusspistole jedoch dem Begriff der Waffe (*im technischen Sinne*), wenn feststeht, dass beim Abfeuern der Waffe der Explosionsdruck nach vorne aus dem Lauf austritt und deshalb die Waffe nach ihrer Beschaffenheit geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.²⁸ Die Schreckschusspistole ist jedenfalls dann eine Waffe, wenn der Explosionsdruck nach vorne austritt.

Gefährliche Werkzeuge sollen demgegenüber Gegenstände sein, die (nach ihrer objektiven Beschaffenheit²⁹ und – je nachdem ob erforderlich – der konkreten Anwendung³⁰) dazu geeignet sind, einen Menschen nicht unerheblich zu verletzen.³¹ Wenn der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofes eine Waffe nun als ein »gefährliches Werkzeug, das nach seiner Beschaffenheit und nach seinem Zustand zur Zeit der Tat bei bestimmungsgemäßer Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen«³² bezeichnet, dann lässt sich daraus schließen, dass jedenfalls eine Waffe im technischen Sinne einen Spezialfall des gefährlichen Werkzeuges darstellt. Es lässt jedoch keinen Schluss auf das Verhältnis zwischen der Waffe im nicht-technischen Sinne und dem gefährlichen Werkzeug zu, welche sich nach dieser Auslegung eigentlich entsprechen.³³ Dies führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Waffe und gefährlichem Werkzeug, wenn man das Wort *Waffe* im nicht-technischen Sinne versteht. Bei Tatbeständen, die

28 vgl. etwa BGH NJW 2006, 73; BGH, NJW 2003, 1677; BGH NStZ-RR 2002 S. 9; das Abstellen der Rechtsprechung auf die objektive Beschaffenheit der Schreckschusspistole um die Art seiner Benutzung im Einzelfall zu bestimmen, ob sie dazu geeignet ist, erhebliche Körperverletzungen zuzufügen, lässt sich damit erklären, dass die Waffe als Spezialfall des gefährlichen Werkzeuges gesehen wird. Die Kriterien für das Vorliegen eines gefährlichen Werkzeuges sind somit die »Mindestvoraussetzungen« für die Bewertung eines Gegenstandes als Waffe. Die Schreckschusspistole mit nach vorne austretendem Explosionsdruck hingegen als gefährliches Werkzeug bewertend: *Sinn* in: Systematischer Kommentar zum StGB, 122. Lfg. (Stand: November 2009), § 250 Rn. 44; kritisch und die Bewertung der Schreckschusspistole als Waffe als »Systembruch« bezeichnend *Erb*, JuS 2004, S. 653 (657).

29 Vgl. etwa *Gropp*, JuS 1999, S. 1041 (1046) sowie m.w.N. *Kindhäuser*, Strafrecht Besonderer Teil II, 5. Aufl. (2008), S. 84.

30 Siehe zum Erfordernis der konkreten Anwendung etwa BGH NStZ 1987, 174 (noch zu § 223a dStGB a.F.); *Paeffgen* in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Fn. 22), § 224 Rn. 12; *Kühl* in: *Lackner/Kühl* (Fn. 17), § 224 Rn. 5.

31 Siehe anstatt vieler *Kühl* in: *Lackner/Kühl* (Fn. 17), § 224 Rn. 5.

32 BGHSt 45, 92 zum Begriff der Waffe iSd. § 250 Abs. 1 Nr. 1 a und Abs. 2 Nr. 1 dStGB; vgl. auch *Gropp*, JuS 1999, S. 1041 (1046).

33 So auch *Wörner*, ZJS 2009, S. 236 (243).

sowohl den Begriff »Waffe« als auch den Begriff »gefährliches Werkzeug« enthalten, soll der Begriff *Waffe* allerdings im technischen Sinne verstanden werden.³⁴

*Beispielfall 2*³⁵: Der Angeklagte fährt bei einer Verkehrskontrolle auf einen Polizisten zu, damit dieser ihn nicht anhalten und kontrollieren kann. Der Polizist kann im letzten Moment zur Seite springen.

In Fällen wie diesem kam die höchstrichterliche Rechtsprechung in der Vergangenheit zu einer Strafbarkeit wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte in einem besonders schweren Fall gem. § 113 Abs. 2 Nr. 1 dStGB wegen des Beisichführens einer Waffe.³⁶ Der *PKW* wurde als *Waffe* angesehen. Allerdings konnte so, da ein *PKW* nicht dazu bestimmt ist, Menschen zu verletzen, der Begriff der Waffe gem. § 113 Abs. 2 Nr. 1 dStGB nur als Waffe im *nicht-technischen Sinne* verstanden werden.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschied nun insoweit 2008 grundlegend, dass der strafgesetzgeberische Wille, ob bei der Verwendung des Wortes »Waffe« im Strafgesetzbuch eine *Waffe im technischen Sinne* oder eine *Waffe im nicht-technischen Sinne* gemeint ist, klar zum Ausdruck kommen muss.³⁷ Das BVerfG bestritt dabei keineswegs, dass das dStGB auch *Waffen im nicht-technischen Sinne* kennen und eine Auslegung im nicht-technischen Sinne zulässig sein könne.³⁸ Doch lasse der aktuelle Wortlaut der Vorschriften des dStGB keinen eindeutigen Schluss darauf zu, dass immer dann eine *Waffe im technischen Sinne* gemeint ist, wenn der Begriff *Waffe* zusammen mit dem Begriff des *gefährlichen Werkzeuges* in einer Vorschrift verwendet wird. Noch ergeben die Vorschriften eindeutig, dass der Begriff *Waffe im nicht-technischen Sinne* zu verstehen ist, wenn er für sich alleine steht. Wenn das BVerfG darin einen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz erblickt,³⁹ so ist dem im Ergebnis zuzustimmen. Dieser Verstoß resultiert jedoch nicht aus dem Regelungsmodell des dStGB an sich, der Verwendung verschiedener Begrifflichkeiten im besonderen Teil.

34 Dies gilt jedenfalls für §§ 177 Abs. 4 Nr. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 244 Abs. 1 Nr. 1a, 250 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 Nr. 1, siehe hierzu auch *Wörner*, ZJS 2009, S. 236 (243); nach der Ergänzung des § 113 Abs. 2 Nr. 1 dStGB um das gefährliche Werkzeug muss dies nun auch unproblematisch für diese Vorschrift gelten; für ein solches Verständnis spricht auch BGHSt 45, 92.

35 Sachverhalt vereinfacht nach BVerfG NJW 2008, 3627.

36 Siehe etwa BGHSt 23, 254 (257); BGHSt 27, 289; BGH NStZ 1984, 263.

37 BVerfG NJW 2008, 3627 (3629).

38 BVerfG NJW 2008, 3627 (3627).

39 BVerfG NJW 2008, 3627 (3628).

Grundsätzlich lässt sich hier eine strukturierte Systematik erkennen,⁴⁰ die Schusswaffen als Spezialfall der Waffen im technischen Sinne und letztere als Spezialfall der Waffen im nicht-technischen Sinne bzw. mit der Terminologie des dStGB überschneidend als gefährliche Werkzeuge bewertet.⁴¹ Mit einer konsequenten Befolgung jener Systematik könnte dem Bestimmtheitsgrundsatz jedenfalls in Bezug auf den Waffenbegriff ohne weiteres genügt werden. Das Problem besteht damit in der uneinheitlichen Auslegung wortlautgleicher Begriffe. Ein einheitliches Begriffsverständnis des strafrechtlichen Begriffs »Waffe« als Waffe nur im technischen Sinne könnte dem abhelfen. Wegen der Überschneidung des Begriffs der Waffe im nicht-technischen Sinne mit dem Begriff des gefährlichen Werkzeugs bedarf es schließlich beider Begriffe nicht; aus Klarstellungsgründen ließe sich leicht auf den Begriff der Waffe im nicht-technischen Sinne verzichten. Dass das vom Gesetzgeber letztlich auch so gewollt ist, zeigt die Ergänzung des § 113 Abs. 2 Nr. 1 dStGB im Rahmen des 44. StrÄndG um den Begriff des *gefährlichen Werkzeugs*, womit eine Angleichung an vergleichbare Vorschriften⁴² des dStGB gerade erreicht werden sollte.⁴³ Die Nachbesserung des § 113 Abs. 2 Nr. 1 dStGB – sowie weiterer Vorschriften, die nur den Begriff *Waffe* enthielten⁴⁴ – trägt somit dazu bei, die vorhandene Systematik der gefährlichen Tatmittel auch im Wortlaut klarer zu strukturieren.

40 Siehe hierzu insb. auch die grafische Darstellung der Systematik bei *Wörner*, ZJS 2009, S. 236 (244).

41 Für die Stellung der sonstigen Werkzeuge oder Mittel in dieser Systematik siehe unten C II.

42 Für eine Auflistung solcher Vorschriften siehe oben (Fn. 34) sowie die Tabellen im Anhang.

43 Vgl. BT-Drs. 17/4143 S. 6.

44 Vgl. §§ 121 Abs. III Nr. 2, 125a Nr. 2 dStGB.

3. Die »Waffe« als Strafschärfungsmerkmal in verschiedenen Begehungsformen

a) Beisichführen

Die Strafschärfung⁴⁵ beim bloßen Beisichführen einer Waffe bei der Straftatbegehung beruht auf dem Gedanken, dass der Täter, der einen gefährlichen Gegenstand bei sich hat, für das Opfer der Tat eine größere Gefahr darstellt.⁴⁶ Begeht der Täter einen Diebstahl und trägt eine Waffe (oder ein gefährliches Werkzeug) bei sich, dann besteht zumindest die abstrakte Gefahr, dass der Diebstahl auch mit Mitteln von Drohung und Gewalt (Wafeneinsatz) begangen wird und in einen schweren Raub umschlägt.⁴⁷ Hierfür ist es nicht einmal notwendig, dass der Täter den Gegenstand am eigenen Körper trägt, ausreichend ist die generelle Verfügbarkeit.⁴⁸ Vogel weist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass grundsätzlich die bloße vorsätzliche Vorbereitung einer Gewalttat straflos sei.⁴⁹ Diese Kritik erscheint insoweit berechtigt, als es jedenfalls zu verhindern gilt, mit einer strafschärfenden Norm im Sinne weitreichendster Gefährdung *alle potentiell gefährlichen* Gegenstände zu erfassen, die der Täter bei der Tat bei sich trägt, ganz unabhängig davon, ob sich eine Beziehung zur eigentlichen Straftat herstellen lässt.⁵⁰ Bei einer *bei sich geführten* Waffe im technischen Sinne liegt jedenfalls die Vermutung nahe, dass sie zu dem ihr zgedachten Zweck mitgeführt wird, da sich ihre Gefährlichkeit gerade aus ihrer Bestimmung und Eignung zur Verletzung von Menschen ergibt.⁵¹

45 Exemplarisch: Der Grundtatbestand des Raubes (§ 249 Abs. 1 dStGB) wird mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft. Führt der Täter nun eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug bei sich (§ 250 Abs. 1 Nr. 1a dStGB), dann steigt die Mindeststrafe auf drei Jahre an.

46 So auch Magnus, JR 2008, S. 410.

47 Vgl. in diesem Sinne Kindhäuser in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 22), § 244 Rn. 3; Kindhäuser/Wallau, StV 2001, S. 18.

48 Siehe m.w.N. und Beispielen Eser/Bosch in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 244 Rn. 7.

49 So Vogel in: Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Band 8, 12. Aufl. (2010), § 244 Rn. 17.

50 Bei § 113 Abs. 2 Nr. 2 dStGB wird eine solche Verbindung durch das Erfordernis einer Verwendungsabsicht hergestellt. Der Wortlaut der §§ 244 Abs. 1 Nr. 1a und 250 Abs. 1 Nr. 1a dStGB verlangt eine solche Absicht nicht.

51 Vgl. Hillenkamp, 40 Probleme aus dem Strafrecht Besonderer Teil, 11. Aufl. (2009), S. 127.

*Beispielfall 3*⁵²: Der Polizeibeamte P wird zu einem Einbruchsdiebstahl in ein Elektronikgeschäft gerufen. Vor Ort nutzt er das von den Einbrechern angerichtete Durcheinander, um eine teure Stereoanlage unbemerkt aus dem Geschäftsraum zu schaffen und letztendlich mit nach Hause zu nehmen. Er führt, wie bei Einsätzen dieser Art üblich, seine geladene und schussbereite Dienstwaffe bei sich.

In der diesem Beispielfall zugrunde liegenden Entscheidung wurde eine Strafbarkeit des Polizisten angenommen.⁵³ Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs führte hierzu aus, dass es nicht darauf ankomme, ob der Täter die Waffe bloß zufällig oder aufgrund dienstlicher Verpflichtungen, jedenfalls nicht zur Sicherung des Diebstahls, bei sich trage.⁵⁴ Vielmehr solle das Bewusstsein, über ein so *gefährliches und handliches Angriffsmittel* zu verfügen, ausreichen, da dies leicht zum Einsatz bei der Tat führen könne. Die Annahme des Bewusstseins ist jedoch sehr sorgfältig zu prüfen, um Berufswaffenträger, die sich im Einzelfall gar keine Gedanken über die mitgeführte Waffe machen, nicht deshalb zu benachteiligen.⁵⁵ Von einem Berufswaffenträger ist dabei in der Regel ein besonders hohes Maß an Zuverlässigkeit zu erwarten. In Fällen wie dem hiesigen Beispielfall 3 überwand der Täter damit eine besonders hohe Hemmschwelle, die ihn schon von der Begehung des Diebstahls hätte abhalten müssen. Ist die Schwelle aber überwunden, ist weiter nicht ersichtlich, was ihn im Vergleich zu einem anderen Täter bei plötzlich auftretendem Widerstand, davon abhielte, von der Waffe Gebrauch zu machen, insbesondere, da bei einer Aufdeckung die weitere Berufslaufbahn auf dem Spiel stünde.⁵⁶ Auch bei Berufswaffenträgern ist eine abstrakte Gefährlichkeit, die zur Rechtfertigung der Strafschärfung notwendig ist, also gegeben.⁵⁷ *Eser/Bosch* weisen hier zu Recht auf die Übung des Berufswaffenträgers im Umgang mit seiner Waffe hin.⁵⁸

Führt der Täter schließlich bei Tatbegehung ein *Werkzeug* bzw. ein *Tatmittel* bei sich, so ist für dessen Bestimmung als gefährliches Werkzeug bzw.

52 Sachverhalt nach BGHSt 30, 44.

53 BGHSt 30, 44 (46).

54 BGHSt 30, 44 (45); In diese Richtung argumentierend auch BGH NStZ 1985, 547: Ein Beisichführen ist auch dann anzunehmen, wenn der Täter die Waffe erst während der Tat »nur aus »Sicherheitsgründen«, damit nichts geschehe«, aus den Sachen des Opfers an sich nimmt.

55 So etwa *Eser/Bosch* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 244 Rn. 6; OLG Hamm, NStZ 2007, 473 (474).

56 BGHSt 30, 44 (45 f.).

57 So auch *Kühl* in: Lackner/Kühl (Fn. 17), § 244 Rn. 31.

58 *Eser/Bosch* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 244 Rn. 6.

bei hier angenommener inhaltsgleicher Definition⁵⁹ als Waffe im nicht-technischen Sinne umstritten, ob die Gefährlichkeit nach allein objektiven Kriterien beurteilt wird, oder ob es auf den Verwendungsvorbehalt des Täters beim Beisichführen ankommt.⁶⁰ Hierin zeigt sich, dass die konkrete Tat handlung nicht nur die bloße Handlung als solche beschreibt, sondern zugleich für die Kategorisierung des dabei geführten Werkzeuges als gefährlich mitbestimmend sein kann.⁶¹

b) Verwenden

Damit ein Verwenden im Sinne des dStGB vorliegt, muss der Täter eine Waffe oder ein Werkzeug nicht zur Gewaltanwendung nutzen, vielmehr genügt im deutschen Recht auch der Einsatz als Drohmittel.⁶² Das Verwenden lässt sich daher als Durchführung der im Grunddelikt beschriebenen Handlung unter Einsatz einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs verstehen.⁶³ Deutlich wird dies beim Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 dStGB), wenn die *Begehung* mittels einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs vorausgesetzt wird. Die massive Straf-

59 Siehe oben C. I. 1.

60 Für die Beurteilung nach objektiven Kriterien, abstellend auf die Eignung zur Zufügung erheblicher Verletzungen: BGH NJW 2008, 2861 (2864); zustimmend hierzu die Anmerkung von *Mitsch*, NJW 2008, S. 2865; *Deiters*, StV 2004, S. 201 (203) sowie bereits *Mitsch*, ZStW 111 (1999), S. 65 (79); abstellend auf Einsatzbereitschaftsvermutung, die sich aus der Beschaffenheit des Werkzeugs in Verbindung mit den konkreten Umständen der Tat ergibt: etwa *Bussmann*, StV 1999, S. 613 (621); *Kindhäuser*, BT 2 (Fn. 29), S. 84; *Lesch*, GA 1999, S. 365 (367); Hingegen Abstellend auf die Art und Weise, wie das Werkzeug entsprechend einem inneren Verwendungsvorbehalt vom Täter bei der Tat eingesetzt werden soll: *Beulke*, Klausurenkurs im Strafrecht III, 2. Aufl. (2006), Rn. 117; *Gropp*, JuS 1999, S. 1041 (1046).

61 Von erheblicher Bedeutung ist diese Frage, da die §§ 244 Abs. 1 Nr. 1a (Diebstahl mit Waffen), 250 Abs. 1 Nr. 1a (schwerer Raub) dStGB seit dem 6. StrRG 1998 das Beisichführen einer Waffe und eines gefährlichen Werkzeuges gleichstellen, vgl. *Hillenkamp*, 40 Probleme (Fn. 51), S. 127.

62 Vgl. BT-Drs. 13/8587 S. 45; BGH NStZ 2008, 687 f.; *Eser/Bosch* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 244 Rn. 13.

63 Beim schweren Raub iSd. § 250 Abs. 2 Nr. 1 wäre dies etwa der zweckgerichtete Einsatz als Raubmittel (Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben), vgl. BGH NStZ 1999, 301 (302); *Vogel* LK (Fn. 49), § 250 Rn. 34 (m.w.N. in Fn. 34).

schärfung⁶⁴ bei der Verwendung gefährlicher Tatmittel wird mit der konkreten Gefährdung von Leib oder Leben des Opfers bzw. im Falle der Drohung mit der massiveren Drohwirkung eines gefährlichen Gegenstandes begründet.⁶⁵

Verwendet der Täter bei der Tat ein gefährliches Werkzeug (bzw. eine Waffe im nicht-technischen Sinne), so gilt ähnlich den Begriffsbestimmungen im Fall des »Beisichführens« mit dem *Verwenden* nicht lediglich die Tathandlung als beschrieben. Vielmehr bestimmt die Art der Verwendung des Werkzeugs bzw. Mittels zugleich auch dessen Gefährlichkeit, indem *per definitionem* die Eignung zur Herbeiführung nicht unerheblicher Verletzungen durch die konkrete Verwendung zu prüfen ist.⁶⁶ Erfordert ein Straftatbestand konkret die »Verwendung« des Werkzeugs, ist die weitere Prüfung eines Verwendungsvorbehalts zur Bestimmung der Gefährlichkeit des Werkzeugs überflüssig.

II. Sonstige Werkzeuge oder Mittel

Das dStGB kennt darüber hinaus sonstige Werkzeuge oder Mittel. Sie brauchen nicht gefährlich zu sein.⁶⁷ Das unterscheidet sie *zunächst* von den Waffen und den gefährlichen Werkzeugen. Der Wortlaut »sonst ein Werkzeug oder Mittel« trifft jedoch überhaupt keine Aussage über irgendein Gefährlichkeitserfordernis. Auch gefährliche Gegenstände können sonstige Werkzeuge oder Mittel sein. Die damit verbundene Auffangfunktion⁶⁸ ist gesetzgeberisch gewollt.⁶⁹ Dennoch liegt der Hauptanwendungsbereich der

64 Exemplarisch: Der Grundtatbestand des Raubes (§ 249 Abs. 1 dStGB) wird mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bestraft. (Siehe bereits Fn. 45) Verwendet der Täter nun eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug bei der Tat (§ 250 Abs. 2 Nr. 1 dStGB), dann steigt die Mindeststrafe auf fünf Jahre an.

65 Siehe etwa BGH NJW 2008, 3651 (3652); BGH NStZ 1999, 301 f.; *Eser/Bosch* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 250 Rn. 29; *Kindhäuser* in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 22), § 250 Rn. 18.

66 Siehe hierzu bereits unter C. I. 2., (Fn. 30) m.w.N.

67 Vgl. *Eser/Bosch* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 244 Rn. 13.

68 Vgl. *Eser/Bosch* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 244 Rn. 13; siehe auch die grafische Darstellung von *Wörner* zu der Systematik des Waffenbegriffs des dStGB bei *Wörner*, ZJS 2009, S. 236 (244), bei der das sonstige Werkzeug oder Mittel als äußerster Ring den weitesten (Waffen)Begriff darstellt.

69 Vgl. BT-Drs. 13/9064 S. 18.

»sonstigen Werkzeuge oder Mittel« bei ungefährlichen Gegenständen⁷⁰ bzw. bei Gegenständen, die zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen nicht geeignet sind. Denn Gegenstände mit Verletzungseignung werden idR. bereits von den Waffen und gefährlichen Werkzeugen erfasst. Im deutschen Recht muss der objektiv *ungefährliche* Gegenstand jedoch zumindest dazu geeignet erscheinen, als Drohmittel den geleisteten oder zu erwartenden Widerstand des Opfers zu überwinden.⁷¹

*Beispielfall 4*⁷²: Der Täter T verlangt von der Kassiererin eines Geschäfts mit den Worten »Ich bin bewaffnet« die Herausgabe von Bargeld. Um der Behauptung, dass er bewaffnet sei, Glaubhaftigkeit zu verleihen, hält T ein dünnes Plastikrohr unter seiner Jacke, so dass diese sich sichtbar nach vorne ausbeult.

Im Beispielfall 4 möchte der Täter also mit seinem bloßen dünnen Plastikrohr den Eindruck erwecken, eine Schusswaffe bei sich zu führen. Bei dem Plastikrohr könnte es sich um ein sonstiges Werkzeug oder Mittel als sog. Scheinwaffe⁷³ handeln. Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofes stellt insoweit darauf ab, ob der Gegenstand aus Sicht des Täters dazu geeignet war, den Widerstand des Opfers zu brechen.⁷⁴ Ob das der Fall ist, muss nach objektiven Kriterien beurteilt werden: War der Gegenstand bereits aufgrund seines Erscheinungsbildes »offensichtlich ungeeignet«, ist die Werkzeugeigenschaft abzulehnen.⁷⁵ Sog. Scheinwaffen gelten damit nur dann als sonstige Werkzeuge oder Mittel, wenn der Täter aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes davon ausgehen durfte, dass sie vom Opfer – ungeachtet dessen, ob sich das Opfer tatsächlich »täuschen« lässt – irrig für ein gefährliches Mittel gehalten werden können. Das Beisichführen *sonstiger Werkzeuge* erfordert insoweit eine Gebrauchsabsicht des Täters.⁷⁶ Sonstige Werkzeuge im Sinne des dStGB sind damit nur echt aussehende Scheinwaffen, wie realitätsgetreue Spielzeugpistolen oder Plastikmesser, sowie (echte) Pistolen ohne Munition⁷⁷, darüber hinaus alle sonstigen Gegenstände, die

70 Vgl. *Gropp*, JuS 1999, S. 1041 (1046).

71 So *Eser/Bosch* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 244 Rn. 13a.

72 Sachverhalt nach BGHSt 38, 116 (= NJW 1992, 920).

73 Siehe etwa *Sander* in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. (2012), Band 3, § 250 Rn. 42.

74 BGH NJW 1990, 2570.

75 Vgl. »Labellofall«, BGH NJW 1996, 2663; BGH NStZ 2007, 332 (333); BGH NStZ-RR 1996, 356 (357); *Kelker*, StV 1994, S. 657; *Schmitz* MüKo (Fn. 73), Band 3, § 244 Rn. 28.

76 *Eser/Bosch* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 244 Rn. 15 ff.; *Sinn* SK (Fn. 28), § 250 Rn. 26.

77 *Eser/Bosch* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 244 Rn. 13a.

grundsätzlich ungefährlich, also nicht zur Herbeiführung erheblicher Verletzungen geeignet sind⁷⁸ – wie Fesselungswerkzeuge⁷⁹ – aber in Gebrauchsabsicht mitgeführt werden.

III. Zwischenergebnis: die Waffenbegriffe des dStGB

Die Untersuchung des deutschen Strafrechts bestätigt damit: »Den Waffenbegriff« im dStGB gibt es nicht. Vielmehr bilden die »Tatmittelbegriffe« eine zusammenhängende Systematik, in der die Schusswaffe Spezialfall der Waffe, die Waffe Spezialfall des gefährlichen Werkzeuges ist.⁸⁰ Hinzu kommen mit einer Auffangfunktion die sonstigen Werkzeuge oder Mittel, die alle nur unerheblich oder vermeintlich gefährlichen Tatmittel abdecken.⁸¹ Bei konsequenter Anwendung des so entworfenen Systems in Gesetzgebung und Auslegung durch Literatur und Rechtsprechung würde mittels einheitlichen Verständnisses dem Bestimmtheitsgrundsatz jedenfalls genügt. Die bestehenden Abgrenzungsschwierigkeiten resultieren so weitgehend (zuletzt etwa bei der Frage des PKW als Waffe) aus uneinheitlichen Auslegungen wortlautgleicher Begriffe (Waffe). Der »Besenstiel«⁸² ist also jedenfalls keine Waffe. Wenn der Pfarrer im Märchen vom listigen Bauer Bocévaïne den Besenstiel aber dazu verwendet, einem anderen Menschen einen »wichtigen Schlag« zu versetzen, so handelt es sich bei dem Besenstiel um ein *gefährliches Werkzeug* und um eine *Waffe im nicht-technischen Sinn*. Weil das dStGB aber die Verwendung von nicht-technischen Waffen

78 In diesem Sinne wohl auch *Fischer*, NStZ 2003, S. 560 (576), der betont, dass es gerade nicht dem Wortlaut des Gesetzes entspricht, dass nur sog. Scheinwaffen von den sonstigen Werkzeugen oder Mitteln erfasst sind, da die §§ 244 Abs. 1 Nr. 1b, 250 Abs. 1 Nr. 1b dStGB als Tathandlung das Beisichführen in der Absicht, sie entweder zur Drohung oder zur Gewaltausübung zu verwenden, beschreiben; Die beabsichtigte Gewaltausübung kann dann aber nur in dem Sinne zu verstehen sein, dass der Täter sie in einem Maß ausüben möchte, dass allerhöchstens unerhebliche Verletzungen zur Folge haben kann.

79 Vgl. BGH NJW 1989, 2549; BGH NStZ 1993, 79; BGH NStZ 2007, 332 (334); *Eser/Bosch* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 244 Rn. 13.

80 Siehe *Wörner*, ZJS 2009, S. 236 (244).

81 Siehe BT-Drs. 13/9064 S. 18; *Eser/Bosch* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 244 Rn. 13a; sowie abermals *Wörner*, ZJS 2009, S. 236 (244), die die sonstigen Werkzeuge oder Mittel als äußeren Ring und somit als weitesten Begriff in dieser Systematik darstellt.

82 Siehe oben A.

und gefährlichen Werkzeugen gleichermaßen strafschärfend behandelt,⁸³ bedarf es auch *de jure* nicht beider Begriffe, zumal nicht einmal der allgemeine Sprachgebrauch sie trennt.

D. Rechtsvergleichende Beobachtungen

I. Zum Begriff der Waffe nach dem türkischen und dem deutschen Strafgesetzbuch

Zunächst fällt auf, dass sich die Grundsystematik der rechtlichen Ausgestaltung des Waffenbegriffs in beiden Systemen voneinander unterscheidet.

Der türkische Gesetzgeber hat sich mit der Strafrechtsreform 2005 dazu entschlossen, eine systematisch eingegrenzte Legaldefinition unter dem Oberbegriff »Waffe« in das tStGB aufzunehmen (Art. 6, Abs. 1f tStGB).⁸⁴ In Deutschland hingegen gibt es keine Legaldefinition, sondern verschiedene eigenständig zu bestimmende Tatmittel-Begriffe. Ausdrücklich im dStGB genannt sind Schusswaffen, Waffen, gefährliche Werkzeuge und sonstige Werkzeuge oder Mittel.⁸⁵

Bei allen Unterschieden in der Grundkonzeption, zeigen die Untersuchungen auch Gemeinsamkeiten: Die systematisch eingegrenzte türkische Definition der Waffe in Art. 6 Abs. 1f tStGB umfasst »jede Art von schneidenden, durchbohenden oder quetschenden Werkzeugen, die zum Gebrauch bei Angriff und Verteidigung hergestellt wurden«, also Waffen im technischen Sinne,⁸⁶ und darüber hinaus »sonstige Gegenstände, die faktisch/de facto zum Gebrauch bei Angriff oder Verteidigung geeignet sind, auch wenn sie nicht zu diesem Zweck hergestellt wurden«, also Waffen im nicht-technischen Sinne bzw. gefährliche Werkzeuge in der Terminologie des dStGB.⁸⁷ Die der systematisch eingegrenzten Definition im tStGB zugrunde liegenden Begriffe stimmen somit zumindest zum Teil mit den Begriffen des dStGB überein.

83 Siehe abermals die in Fn. 34 genannten §§.

84 Vgl. oben B. II.

85 Vgl. oben C. I., II.

86 Vgl. oben B. II.

87 Vgl. oben C. II. 2.; zur Terminologie des dStGB vgl. oben C I sowie Wörner, ZJS 2009, S. 236 (244.).

Gemeinsam erscheint in beiden Strafrechtssystemen weiter, dass sog. *Scheinwaffen* als strafscharfende Qualifikationsmerkmale gelten können.⁸⁸ Im dStGB unterfallen sie dem Begriff der *sonstigen Werkzeuge oder Mittel*, weil hier auch gänzlich ungefährliche Tatmittel erfasst werden können. Sie müssen aber nach Ansicht des Täters jedenfalls objektiv als Tatmittel zur Täuschung geeignet sein, also objektiv aus Tätersicht als gefährlich erscheinen können.⁸⁹ Im tStGB erfasst demgegenüber die Definition der Waffe selbst auch sog. Scheinwaffen unter den *sonstigen Gegenständen, die faktisch/de facto zum Gebrauch bei Angriff oder Verteidigung geeignet* sind, auch wenn sie nicht zu diesem Zweck hergestellt wurden. Sie müssen aber wie alle (Waffen-) nach dem tStGB Gegenstände sein, die zum Angriff auf ein Rechtsgut überhaupt *geeignet* sind.⁹⁰ Kriterium ist damit allein die *de facto* Geeignetheit zum Gebrauch bei Angriff oder Verteidigung, nicht aber die *de facto* Gefährlichkeit selbst.⁹¹ Die Spielzeugpistole ist *de facto*, nämlich auf trügerische Weise, ein geeignetes Werkzeug zum »Angriff« auf das geschützte Rechtsgut (idR. die persönliche Freiheit) gem. Art. 6 Abs. 1f Nr. 4 tStGB.⁹² Die Definition des Begriffs »Waffe« im tStGB umfasst damit die (Waffen-) Begriffe des dStGB, nimmt jedoch keine Differenzierung zwischen gefährlichen und ungefährlichen Tatmitteln (Werkzeugen) vor, sondern unterscheidet nach der tatsächlichen oder der (objektiv zu bestimmenden) *de facto* Geeignetheit eines Gegenstandes zur Ausführung der in einer Vorschrift des Besonderen Teils beschriebenen Handlung.⁹³ Da das eingesetzte Tatmittel jedenfalls *de facto* geeignet sein muss, den Tatbestand zu verwirklichen, ist das türkische Strafrecht letztlich restriktiver.

Begriffsabgrenzend erfassen beide Strafrechte mit ihren Vorschriften auch sog. Schreckschusspistolen. In beiden Strafrechten werden sie mit der

88 Nach der Legaldefinition des tStGB kann es sich bei Scheinwaffen um *Waffen* iSd. Art. 6, Abs. 1-f, Nr. 4 tStGB handeln, sofern Sie das *de facto* Eignungskriterium erfüllen, vgl. oben B. III. 1. Im dStGB lassen sich Scheinwaffen unter die *sonstigen Werkzeuge oder Mittel* subsumieren, vgl. oben C. II.

89 Vgl. oben C. II.

90 Zum Kriterium der Geeignetheit vgl. oben B. II. sowie *Özbek*, Band 1, S. 180, Band 2, S. 401 (Fn. 3).

91 Ständige Rechtsprechung des Yargıtay für die Drohung mit einer Spielzeugpistole als qualifiziertes Drohungsdelikt (Drohung mit Waffe): Yargıtay 4. CD, 30.5.2006, 2005/847, 2006/11567; 4. CD, 28.5.2001, 2001/5318, 2001/6054.

92 Vgl. oben B. III. 1. sowie etwa Yargıtay 4. CD, 30.5.2006, 2005/847, 2006/11567; 4. CD, 28.5.2001, 2001/5318, 2001/6054.

93 Vgl. oben B. III. 1.

Folge von Strafbarkeitseinschränkungen gleichermaßen nicht den sog. Schußwaffen zugeordnet.⁹⁴ So kann die vorsätzliche Gefährdung der Allgemeinheit nach Art. 170 tStGB nur begehen, wer eine Waffe *abfeuert*. Weil bei Schreckschusspistolen kein Projektil austritt, kann der Tatbestand nach der Rechtsprechung des Yargıtay nicht mit Schreckschusspistolen verwirklicht werden.⁹⁵ Während sich darüber hinaus im türkischen Recht eher Probleme bei der Bestimmung der *de facto Eignung* ergeben, hat das deutsche Recht mit Definitionsproblemen zu kämpfen, etwa wenn beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 dStGB, wegen der damit verbundenen besonderen Gefährlichkeit für die Vollstreckungsbeamten, der Pkw zur Waffe bzw. nunmehr zum gefährlichen Werkzeug werden soll.⁹⁶ Mit dem Versuch des deutschen Strafgesetzgebers, die Definitionsprobleme zu beheben, entstehen – so fällt bei vergleichender Beobachtung auf – ähnliche Bestimmungsprobleme wie im türkischen Recht. So erscheint es im Fall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 dStGB) nach der jüngsten Gesetzesanpassung nicht mehr fraglich, ob der Pkw *ein gefährliches Werkzeug* ist, wenn der Täter damit auf einen Vollstreckungsbeamten zufährt und auf diese Weise Widerstand leistet. Die neue Definitionsfrage lautet aber, ob man einen Pkw überhaupt iSd § 113 Abs. 2 Nr. 1 dStGB *bei sich führen* oder nur *führen* kann (der Pkw ist nicht tragbar).⁹⁷ Die Geeignetheit eines Gegenstandes als Tatmittel spielt damit in beiden Rechtssystemen letztlich die entscheidende Rolle.

II. Beobachtungen zu strafschärfenden Tathandlungen beim Einsatz von Waffen und gefährlichen Werkzeugen

Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei der konkreten Ausgestaltung der im Zusammenhang mit Waffen und gefährlichen Werkzeugen zur Strafschärfung erforderlichen Tathandlungen zeigen sich anschaulich bei einer deutsch-türkischen Gegenüberstellung der Straftatbestände zum schweren Raub.

94 Siehe hierzu auch oben B. III. 2. (Türkei) und C. I. 2. (Deutschland).

95 Yargıtay CGK, 20.9.2011, 2011/3-82, 2011/182; 8. CD, 9.2.2011, 2011/1392, 2011/941; 8. CD, 21.6.2007, 2006/4988, 2007/4868.

96 Siehe dazu oben unter C. III.

97 Vgl. oben C. III.; zum Problem der Bestimmtheit des Beisichführens bereits Lesch, GA 1999, S. 365 (377).

Im dStGB wird im Tatbestand des schweren Raubes (§ 250 dStGB) zwischen dem *Beisichführen* einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 a dStGB) und dem *Verwenden* eines/einer solchen bei der Tat (§ 250 Abs. 2 Nr. 1 dStGB) unterschieden. Der Strafrahmen für das bloße *Beisichführen* ist mit 3 bis 15 Jahren deutlich geringer als der Strafrahmen für das Verwenden mit 5 bis 15 Jahren, weil ersteres nur die abstrakte Gefahr beschreibt, die bei Ausführung der Tat erst in ein *Verwenden* umschlagen kann, wenn der Täter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug bei sich führt.⁹⁸

Das tStGB spricht demgegenüber einheitlich von einem *Begehen der Tat mit Waffen* (Art. 149 Abs. 1 a tStGB). Ein *Begehen* liegt vor, wenn die *Waffe* iSd. Art. 6 Abs. 1 f tStGB zur Ausführung der konkreten Tathandlung geeignet ist und dabei verwendet wird.⁹⁹ Bei Begehung einer Körperverletzung ist daher idR. der tatsächliche Gebrauch der Waffe ihrer Funktion als Waffe entsprechend notwendig. Nur so ist sie auch zur Rechtsgutsverletzung geeignet. Zur Begehung von Straftaten gegen die persönliche Freiheit, wie zB. Drohung oder Freiheitsberaubung, kann dagegen das Vorzeigen der Waffe ausreichen, soweit es zum Erschrecken der Person effizient ist.¹⁰⁰ Mindestvoraussetzung im türkischen Recht ist, dass das Opfer die Waffe wahrnimmt.

Das *Begehen mit Waffen* nach dem tStGB erscheint damit als ein »mehr« gegenüber dem *Beisichführen von Waffen* nach dem dStGB. Denn nach dem deutschen Recht kommt es nur darauf an, dass der Täter die Möglichkeit hat, jederzeit auf seine Waffe zuzugreifen und sich dessen auch bewusst ist. Es kommt aber weder darauf an, dass der Täter die Waffe vorzeigt, noch dass das Opfer sie tatsächlich wahrnimmt.¹⁰¹ Das *Begehen mit Waffen* erscheint damit eher mit dem *Verwenden von Waffen* nach dem deutschen Strafrecht vergleichbar als mit dem bloßen *Beisichführen*. Dafür spricht, dass auch für das *Verwenden* nach deutschem Recht schon das Vorzeigen der Waffe oder

98 Vgl. oben C. I. 3. a). sowie *Kindhäuser* in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Fn. 22), § 244 Rn. 3.

99 Vgl. oben B. III. 1.

100 Vgl. oben B. III. 1. sowie *Artuk/Gökçen/Yenidünya* (Fn. 8), S. 238, 267; *Tezcan/Erdem/Önok*, (Fn. 3), S. 377-378; *Centel/Zafer/Çakmut*, (Fn. 3), S. 143; *Özbek/Kanbur/Doğan/Bacaksız/Tepe*, (Fn. 3), S. 369, 390; *Yaşar/Gökcan/Artuç*, (Fn. 3), Band 3, S. 3503, 3624.

101 Vgl. zum *Beisichführen* nach dem dStGB oben C. I. 3. a).

des Werkzeugs verbunden mit der Verwendungsdrohung genügen kann (etwa nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 dStGB).¹⁰²

Weil das deutsche Recht aber ein *de facto* Eignungskriterium nicht kennt, kann im Unterschied zum türkischen Recht eine täuschend echt aussehende Spielzeugpistole als sog. Scheinwaffe nicht *verwendet*, sondern nur *bei sich geführt* werden. Der Scheinwaffe fehlt die für die Verwendung erforderliche objektive Gefährlichkeit für Leib und Leben sowohl für die Qualität als Waffe als auch als gefährliches Werkzeug.¹⁰³ *De facto* geeignet ist sie aber freilich schon. Für das türkische Strafrecht genügt das.

III. Fazit

Als Ergebnisse des Rechtsvergleichs sind folgende Erkenntnisse festzuhalten:

1. Das Modell einer einheitlichen systematisch eingegrenzten Definition im Allgemeinen Strafrecht, hier nach türkischem Recht, bringt einige Vorteile mit sich. Unter einem Oberbegriff, etwa der »Waffe« in Art. 6 Abs. 1f tStGB, können alle Gegenstände zusammengefasst werden, die insgesamt als Waffe iSd Strafgesetzbuches gelten sollen. Subsumtionsprobleme im Einzelfall werden so weitgehend vermieden. Auslegungs- und Bewertungsspielräume sind bei vorliegenden Legaldefinitionen idR deutlich geringer. Begriffe werden eher verbindlich geregelt.¹⁰⁴ Indem der türkische Gesetzgeber innerhalb der Legaldefinition nochmals zwischen Waffen im technischen Sinne (*de jure* Waffen) und *de facto* Waffen abgrenzt, trägt auch dies letztlich noch weitergehend zur Begriffsbestimmung und Rechtssicherheit bei. Hierin liegt aber gleichzeitig die größte Schwäche einer Legaldefinition: Sie nützt nur etwas, wenn sie präziser formuliert ist als der Begriff, den sie beschreibt.¹⁰⁵ So zeigen sich im türkischen Recht dennoch praktische Schwierigkeiten bei

102 Vgl. zum Verwenden nach dem dStGB oben C. I. 3. B); zu § 250 Abs. 2 Nr. 1 siehe insb. Fn. 63 mwN.

103 Vgl. oben C. II.

104 Vgl. auch *Kühl* in: Lackner/Kühl (Fn. 17), § 11 Rn. 1 sowie, jedoch kritisch hinsichtlich des praktischen Nutzens eines Definitionenkatalogs *Eser/Hecker* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), Vorbem. Zu den §§ 11 – 12 Rn. 1.

105 *Eser/Hecker* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), Vorbem. Zu den §§ 11 – 12 Rn. 1 sowie bereits *Noll*, JZ 1963 S. 297 (299).

der Rechtsanwendung und der Bestimmung dessen, was *de facto geeignet* sein soll.

2. Das türkische Modell mit Art. 6 Abs. 1 tStGB wäre auch für das deutsche Strafrecht nicht systemfremd. So enthält § 11 dStGB, wenn auch nicht zur Waffe, Legaldefinitionen verschiedener innerhalb des dStGB verwendeter Begriffe. Es wäre daher durchaus denkbar, § 11 um den Begriff der »Waffe« zu erweitern. Notwendig wäre dies jedoch nur, wenn mit der Verwendung des Begriffs in den Tatbeständen des besonderen Teils des dStGB auf andere Weise keine seiner Bedeutung entsprechende Systematik erkennbar wäre, die dem Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) genügt.¹⁰⁶ Weil sich dies für die Waffen und Werkzeuge auch ohne begriffliche Klärung erreichen lässt, diene eine allgemeine Regelung allenfalls der Rechtssicherheit.¹⁰⁷

Für den Waffenbegriff zeigen beide Strafrechte letztlich ähnliche Probleme. Sie resultieren nicht aus dem gewählten Modell, sondern aus der damit jeweils verbundenen Begriffsbestimmung einerseits und ihrer *eignungsabhängigen konkreten Anwendung* im konkreten Straftatbestand im Besonderen Teil des jeweiligen StGB andererseits. Entscheidend ist damit also letztlich nicht, ob der Besenstiel Waffe – so nach dem tStGB – oder gefährliches Werkzeug – so nach dem dStGB – ist, sondern ob das jeweilige Strafrechtssystem für den Besenstiel als Tatmittel im konkreten Einzelfall anhand des konkret verwirklichten Straftatbestandes eine entsprechende *eignungsabhängige* Straftatzuschreibung ermöglicht.

106 Vgl. oben C. III. sowie zur Systematik *Wörner*, ZJS 2009, S. 236 (244).

107 Ob damit letztlich eine allgemeine Begriffsdefinition überhaupt möglich oder erlaubt ist, oder sich für den BT von vornherein gar verbietet, kann für den Waffen/Werkzeugbegriff offenbleiben (vgl. dazu ausführlich *Eser/Bosch* in: Schönke/Schröder (Fn. 17), § 244 Rn. 3 f.).

Anhang: Tabelle zur Gegenüberstellung der Vorschriften im tStGB und im dStGB, die sich auf den strafrechtlichen Waffenbegriff beziehen

Tabelle 1 – dStGB/tStGB

<i>Deutsches Strafgesetzbuch</i>	<i>Türkisches Strafgesetzbuch</i>
Keine gleichwertigen §§	Art. 6 Abs. 1 f [Definitionen -Waffendefinition ¹⁰⁸]
§ 111 [Öffentliche Aufforderung zu Straftaten] kein Waffenbegriff	Art. 214 Abs. 2 [Aufforderung zu Straftaten] Waffe Bewaffnung eines Teils der Bevölkerung
§ 113 Abs. 2 Nr. 1 [Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte] Waffe + anderes gefährliches Werkzeug <i>Beisichführen</i>	Art. 265 Abs. 4 [Widerstand gegen die Staatsgewalt] Waffe <i>begehen mit</i>
§ 121 Abs. 3 Nr. 1, 2 [Gefangenenmeuterei] Schusswaffe + andere Waffe + anderes gefährliches Werkzeug ¹⁰⁹ <i>Beisichführen</i> (Schusswaffe) und <i>Beisichführen</i> , um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden (andere Waffe + anderes gefährliches Werkzeug)	Art. 296 [Meuterei von Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlingen] kein Waffenbegriff
§§ 123 [Hausfriedensbruch], 124 [schwerer Hausfriedensbruch] kein Waffenbegriff	Art. 116 (im Zusammenhang mit Art. 119) [Hausfriedensbruch] Waffe <i>begehen mit</i>
§ 125a Abs. 2 Nr. 1, 2 (siehe auch § 126 Abs. 1 Nr. 1) [besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs] Schusswaffe + andere Waffe + anderes gefährliches Werkzeug <i>Beisichführen</i> (Schusswaffe) und <i>Beisichführen</i> , um diese oder dieses bei der Tat zu	Art. 213 Abs. 2 [Drohung zur Verbreitung von Angst und Panik unter der Bevölkerung] Waffe (Erhöhung der Strafe nach der Art der verwendeten Waffe) <i>begehen mit</i>

108 Zum Inhalt der Definition im tStGB siehe oben unter B. II.

109 (andere) Waffe meint *Waffe im technischen Sinne*; Schusswaffe ist ein *Spezialfall der Waffe im technischen Sinne*; (anderes) gefährliches Werkzeug entspricht bei hier vorgenommener Auslegung der *Waffe im nicht-technischen Sinne*, vgl. oben unter C I., III.

Der Waffenbegriff im deutschen und türkischen Strafrecht

<i>Deutsches Strafgesetzbuch</i>	<i>Türkisches Strafgesetzbuch</i>
verwenden (andere Waffe + anderes gefährliches Werkzeug)	
§ 127 [Bildung bewaffneter Gruppen] Waffe + anderes gefährliches Werkzeug Bilden oder Befehligen (einer Gruppe, die über o.g. Gegenstände verfügt) Versorgen mit	Art. 220 Abs. 3 [Gründung einer Vereinigung mit dem Ziel der Begehung von Straftaten] Waffe bewaffnet sein
	Art. 314 [bewaffnete Organisation] Waffe Aufhetzung/Anführung eines bewaffneten Aufstands
	Art. 315 [beschaffen von Waffen] Waffe beschaffen
§§ 167 [Störung der Religionsausübung], 167a [Störung einer Bestattungsfeier] kein Waffenbegriff	Art. 115 (im Zusammenhang mit Art. 119) [Behinderung bei Ausübung der Glaubens-, Gedanken- und Meinungsfreiheit] Waffe begehen mit
§ 177 Abs. 3 Nr. 1, 2, Abs. 4 Nr. 1 [sexuelle Nötigung, Vergewaltigung] Waffe + anderes gefährliches Werkzeug + sonstiges Werkzeug oder Mittel ¹¹⁰ Beisichführen (Waffe oder gefährliches Werkzeug) und Beisichführen, zur Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewalt (sonstiges Werkzeug oder Mittel) Verwenden (Waffe oder gefährliches Werkzeug)	Art. 102 Abs. 3 d [sexueller Angriff] Waffe begehen mit
§ 211 [Mord] kein Waffenbegriff	Art. 82 Abs. 1 c [qualifizierte Fälle der vorsätzlichen Tötung] Atom-, biologische oder chemische Waffe begehen mit
§ 224 Abs. 1 Nr. 2 [gefährliche Körperverletzung] Waffe + anderes gefährliches Werkzeug begehen mittels	Art. 86 Abs. 3 e [vorsätzliche Körperverletzung] Waffe begehen mit

¹¹⁰ Zum Begriff des sonstigen Werkzeugs oder Mittels im dStGB vgl. oben C. II.

<i>Deutsches Strafgesetzbuch</i>	<i>Türkisches Strafgesetzbuch</i>
§ 239 [Freiheitsberaubung] kein Waffenbegriff	Art. 109 Abs. 3 a [Freiheitsberaubung] Waffe begehen mit
§§ 240 [Nötigung], 241 [Bedrohung] kein Waffenbegriff	Art. 106 Abs. 2 a [Bedrohung] Waffe begehen mit
§ 244 Abs. 1 Nr. 1 [Diebstahl mit Waf- fen...] Waffe + anderes gefährliches Werkzeug + sonstiges Werkzeug oder Mittel Beisichführen (Waffe oder gefährliches Werkzeug) und Beisichführen zur Gewalt- anwendung oder Drohung mit Gewalt (sonstiges Werkzeug oder Mittel) Verwenden (Waffe oder gefährliches Werkzeug)	Art. 142 [qualifizierte Fälle des Dieb- stahls] kein Waffenbegriff
§ 250 Abs. 1 Nr. 1 a, b, Abs. 2 Nr. 2 [schwerer Raub] Waffe (Waffe im technischen Sinne) + an- deres gefährliches Werkzeug (Waffe im nicht-technischen Sinne) + sonstige Werk- zeuge oder Mittel (Waffe oder gefährliches Werkzeug) bei sich führen, (sonstige Werkzeuge oder Mittel) bei sich führen zur Gewaltanwen- dung oder Drohung mit Gewalt (Waffe oder gefährliches Werkzeug) ver- wenden	Art. 149 Abs. 1 a [Qualifizierter Raub] Waffe begehen mit
§ 292 Abs. 2 Nr. 3 [Jagdwilderei] Schusswaffe Ausrüsten	keine gleichwertigen Art.
§ 303 (und folgende Paragraphen) [Sachbe- schädigung] kein Waffenbegriff	Art. 152 Abs. 2 a [qualifizierte Fälle von Sachbeschädigung] Atom-, biologische oder chemische Waf- fen begehen mit
§ 308 (und andere ähnliche Paragraphen) [Herbeiführen einer Sprengstoffexplosi- on] kein Waffenbegriff	Art. 170 Abs. 1 c [vorsätzliche Gefähr- dung der Allgemeinheit] Waffe (Feuerwaffe) begehen mit (Abfeuern der Waffe)

Der Waffenbegriff im deutschen und türkischen Strafrecht

<i>Deutsches Strafgesetzbuch</i>	<i>Türkisches Strafgesetzbuch</i>
§ 316c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 [Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr] Schusswaffe Gebrauchen (316c Abs. 1 Nr. 2) Herstellen, Verschaffen, Verwahren, Überlassen (316c Abs. 4)	Art. 223 [Entführung und Festhalten von Verkehrsmitteln] kein Waffenbegriff

Tabelle 2 – tStGB/dStGB

<i>Türkisches Strafgesetzbuch</i>	<i>Deutsches Strafgesetzbuch</i>
Art. 6 Abs. 1 f [Definitionen -Waffendefinition]	keine gleichwertigen §§
Art. 82 Abs. 1 c [qualifizierte Fälle der vorsätzlichen Tötung] Atom-, biologische oder chemische Waffen <i>begehen</i> mit	§ 211 [Mord] kein Waffenbegriff
Art. 86 Abs. 3 e [vorsätzliche Körperverletzung] Waffe <i>begehen</i> mit	§ 224 Abs. 1, 2 [gefährliche Körperverletzung] Waffe + anderes gefährliches Werkzeug <i>begehen</i> mittels
Art. 102 Abs. 3 d [sexueller Angriff] Waffe <i>begehen</i> mit	§ 177 Abs. 3 Nr. 1, 177 Abs. 3 Nr. 2 und 177 Abs. 4 Nr. 1 [sexuelle Nötigung, Vergewaltigung] Waffe + anderes gefährliches Werkzeug + sonstiges Werkzeug oder Mittel Beisichführen (Waffe oder gefährliches Werkzeug) und <i>Beisichführen</i> zur Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewalt (sonstiges Werkzeug oder Mittel) <i>Verwenden</i> (Waffe oder gefährliches Werkzeug)
Art. 106 Abs. 2 a [Bedrohung] Waffe <i>begehen</i> mit	§§ 240 [Nötigung], 241 [Bedrohung] kein Waffenbegriff
Art. 109 Abs. 3 a [Freiheitsberaubung] Waffe <i>begehen</i> mit	§ 239 [Freiheitsberaubung] kein Waffenbegriff
Art. 112 (im Zusammenhang mit Art. 119) [Hinderung von Erziehung und Unterricht] Waffe <i>begehen</i> mit	keine gleichwertigen §§

<i>Türkisches Strafgesetzbuch</i>	<i>Deutsches Strafgesetzbuch</i>
Art. 113 (im Zusammenhang mit Art. 119) [Behinderung der Tätigkeiten von öffentlichen Einrichtungen oder beruflichen Körperschaften, die solchen gleichgestellt sind] Waffe begehen mit	keine gleichwertigen §§
Art. 114 (im Zusammenhang mit Art. 119) [Hinderung an der Ausübung politischer Rechte] Waffe begehen mit	keine gleichwertigen §§
Art. 115 (im Zusammenhang mit Art. 119) [Behinderung bei Ausübung der Glaubens-, Gedanken- und Meinungsfreiheit] Waffe begehen mit	§§ 167 [Störung der Religionsausübung], 167a [Störung einer Bestattungsfeier] kein Waffenbegriff
Art. 116 (im Zusammenhang mit Art. 119) [Hausfriedensbruch] Waffe begehen mit	§§ 123 [Hausfriedensbruch], 124 [schwerer Hausfriedensbruch] kein Waffenbegriff
Art. 117 (im Zusammenhang mit Art. 119) [Störung der Arbeitsfreiheit] Waffe begehen mit	Keine gleichwertigen §§
Art. 142 [qualifizierte Fälle des Diebstahls] kein Waffenbegriff	§ 244 Abs. 1 Nr. 1 [Diebstahl mit Waf- fen...] Waffe + anderes gefährliches Werkzeug + sonstiges Werkzeug oder Mittel Beisichführen (Waffe oder gefährliches Werkzeug) und Beisichführen zur Ge- waltanwendung oder Drohung mit Ge- walt (sonstiges Werkzeug oder Mittel) Verwenden (Waffe oder gefährliches Werkzeug)
Art. 149 Abs. 1 a [qualifizierter Raub] Waffe begehen mit	§ 250 Abs. 1 Nr. 1 a, b, Abs. 2 Nr. 1, 2 [schwerer Raub] Waffe (Waffe im technischen Sinne) + anderes gefährliches Werkzeug (Waffe im nicht-technischen Sinne) + sonstige Werkzeuge oder Mittel (Waffe oder gefährliches Werkzeug) bei sich führen, (sonstige Werkzeuge oder

Der Waffenbegriff im deutschen und türkischen Strafrecht

<i>Türkisches Strafgesetzbuch</i>	<i>Deutsches Strafgesetzbuch</i>
	Mittel) bei sich führen zur Gewaltanwendung oder Drohung mit Gewalt (Waffe oder gefährliches Werkzeug) verwenden
Art. 152 Abs. 2 a [qualifizierte Fälle von Sachbeschädigung] Atom-, biologische oder chemische Waffe begehen mit	§ 303 (und folgende Paragraphen) [Sachbeschädigung] kein Waffenbegriff
Art. 170 Abs. 1 c [vorsätzliche Gefährdung der Allgemeinheit] Waffe (Feuerwaffe) begehen mit (Abfeuern der Waffe)	§ 308 (und andere ähnliche Paragraphen) [Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion] kein Waffenbegriff
Art. 213 Abs. 2 [Drohung zur Verbreitung von Angst und Panik unter der Bevölkerung] Waffe (Erhöhung der Strafe nach der Art der verwendeten Waffe) begehen mit	§ 125a Abs. 2 Nr. 1, 2 (siehe auch § 126 Abs. 1 Nr. 1) [besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs] Schusswaffe + andere Waffe + anderes gefährliches Werkzeug Beisichführen (Schusswaffe) und Beisichführen, um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden (andere Waffe + anderes gefährliches Werkzeug)
Art. 214 Abs. 2 [Aufforderung zu Straftaten] Waffe Bewaffnung eines Teils der Bevölkerung	§ 111 [öffentliche Aufforderung zu Straftaten] kein Waffenbegriff
Art. 220 Abs. 3 [Gründung einer Vereinigung mit dem Ziel der Begehung von Straftaten] Waffe bewaffnet sein	§ 127 [Bildung bewaffneter Gruppen] Waffe + anderes gefährliches Werkzeug Bilden oder Befehligen (einer Gruppe, die über o.g. Gegenstände verfügt)
Art. 223 [Entführung und Festhalten von Verkehrsmitteln] kein Waffenbegriff	§ 316c Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 [Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr] Schusswaffe gebrauchen (316c Abs. 1 Nr. 2) herstellen, verschaffen, verwahren, überlassen (316c Abs. 4)
Art. 265 Abs. 4 [Widerstand gegen die Staatsgewalt] Waffe begehen mit	§ 113 Abs. 2 Nr. 1 [Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte] Waffe + anderes gefährliches Werkzeug Beisichführen

<i>Türkisches Strafgesetzbuch</i>	<i>Deutsches Strafgesetzbuch</i>
Art. 292 Abs. 3 [Entweichen eines Strafgefangenen oder Untersuchungs-Häftlings] Waffe als Bewaffnete begehen	keine gleichwertigen §§
Art. 296 [Meuterei von Strafgefangenen oder Untersuchungshäftlingen] kein Waffenbegriff	§ 121 Abs. 3 Nr. 1, 2 [Gefangenenmeuterei] Schusswaffe + andere Waffe + anderes gefährliches Werkzeug Beisichführen (Schusswaffe) und Beisichführen, um diese oder dieses bei der Tat zu verwenden (andere Waffe + anderes gefährliches Werkzeug)
Art. 297 Abs. 1 [Einschmuggeln verbotener Gegenstände in eine Vollzugsanstalt oder ein Untersuchungsgefängnis] Waffe Einschmuggeln	keine gleichwertigen §§
Art. 303 Abs. 1 [Zusammenarbeit mit dem Feind] Waffe am bewaffneten Kampf beteiligen	keine gleichwertigen §§
Art. 313 [bewaffneter Aufstand gegen die Regierung der Türkischen Republik] Waffe Aufhetzen/Anführung eines bewaffneten Aufstands	keine gleichwertigen §§
Art. 314 [Bewaffnete Organisation] Waffe Aufhetzung/Anführung eines bewaffneten Aufstands	§ 127 [Bildung bewaffneter Gruppen] Waffe + anderes gefährliches Werkzeug Bilden oder Befehligen (einer Gruppe, die über o.g. Gegenstände verfügt)
Art. 315 [Beschaffen von Waffen] Waffe Beschaffen	§ 127 [Bildung bewaffneter Gruppen] Waffe + anderes gefährliches Werkzeug Versorgen mit
Art. 320 [Anwerben und Eintritt in einen ausländischen Militärdienst] Waffe Bewaffnen	keine gleichwertigen §§